

IV C 1 - S 2252/09/10003

/ 2009/0271249 /
Oktober 2014 - April 2009

Fax: 88

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

+ UAL IV C zu 2. und 3.

1.Nur per E-MailEntwurf im ÄnderungsmodusOberste Finanzbehörden
der Länder

Bundeszentralamt für Steuern

Anrechnung und Erstattung von Kapitalertragsteuer sowie Erstellung von Steuerbescheinigungen im Sinne des § 45a Abs. 3 EStG bei über den Dividendenstichtag noch zu regulierenden Geschäften; Änderung des Musters III im Sinne des BMF-Schreibens vom 24. November 2008 - BStBl I S. 973

Ich bin gefragt worden, wie im Hinblick auf die Kapitalertragsteuer bei Leerverkäufen von Aktien über den Dividendenstichtag zu verfahren ist, wenn die für den Verkäufer der Aktien den Verkaufsauftrag ausführende Stelle kein inländisches Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG ist. In derartigen Fällen besteht die Gefahr einer mehrfachen Bescheinigung von Kapitalertragsteuer in Steuerbescheinigungen im Sinne des § 45a Abs. 3 EStG, obwohl nur einmal Kapitalertragsteuer zu Lasten des rechtlichen Eigentümers der Aktien einbehalten worden ist und kein weiterer Abzug von Kapitalertragsteuer nach § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG erfolgte.

Hierzu nehme ich im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

- 2 -

Feldfunktion geändert

Bestehen zwischen dem Leerverkäufer und dem Käufer Absprachen, die einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem Leerverkauf und dem Kauf begründen, ist dem Käufer in den o. g. Fällen bekannt, dass ihm eine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde, obwohl die darin ausgewiesene Kapitalertragsteuer nicht erhoben bzw. abgeführt worden ist.

In diesen Fällen ist die in der Bescheinigung ausgewiesene Kapitalertragsteuer nicht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG, § 31 KStG anzurechnen, weil sie nicht erhoben worden ist.

Weiterhin liegen die Voraussetzungen für eine Erstattung der Kapitalertragsteuer gemäß §§ 44a Abs. 7 und 8, 44b Abs. 1 EStG, § 11 Abs. 2 InvStG nicht vor.

1. Verfahrensweise bei der Veranlagung

Zur Aufklärung derartiger Fälle hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle für die Fälle des Musters III im Sinne des BMF-Schreibens vom 24. November 2008 - BStBl I S. 973 in der Steuerbescheinigung am Ende folgende Angaben zu vermerken:

„In der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge sind enthalten:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG
aus Aktien, die mit Dividendenanspruch erworben, aber
ohne Dividendenanspruch geliefert wurden

hierauf bescheinigte Kapitalertragsteuer

Für Aktienerwerbe im börslichen Kassahandel sind diese Angaben in der Steuerbescheinigung zu vermerken, wenn der Aktienerwerb gemäß Schlusstag am Tag der Hauptversammlung, die über die Dividende beschließt, oder am Tag davor erfolgt. Bei Optionen auf inländische Aktien an einer Terminbörse mit Erfüllung durch physische Lieferung des Basiswertes ist entsprechend vorzugehen, wenn bei EUREX-Optionen die Ausübung der Option am Tag der Hauptversammlung oder am Tag davor erfolgt oder - soweit eine andere Terminbörse betroffen ist - um so viele Tage vorher stattfindet, wie die dort geltende Lieferbedingung eine Belieferung vorsieht.

Hat die auszahlende Stelle eine Steuerbescheinigung ausgestellt, die diese Angaben nicht enthält, hat sie die Bescheinigung zurückzufordern und durch eine Bescheinigung mit diesen Angaben zu ersetzen. § 45a Abs. 6 EStG findet entsprechend Anwendung. Die Rückforderung nach § 45a Abs. 6 Satz 1 EStG hat zu erfolgen, sobald die auszahlende Stelle erkennen kann, dass die Steuerbescheinigung den Anforderungen dieses Schreibens nicht entspricht und die Zusendung einer berichtigten Bescheinigung an den Empfänger der Kapitalerträge nach

- 3 -

Feldfunktion geändert

Umsetzung der für dieses Schreiben notwendigen informationstechnischen Anwendungen möglich ist.

Wird das Betriebsstättenfinanzamt durch die auszahlende Stelle gemäß § 45a Abs. 6 EStG informiert, Das Finanzamt hat es in diesen Fällen das Bundeszentralamt für Steuern hierüber zu benachrichtigen.

Eine Anrechnung sowie eine Erstattung der in dieser Steuerbescheinigung angeführten Kapitalertragsteuer kann nur erfolgen, wenn die Steuerbescheinigung im Rahmen der Veranlagung gemeinsam mit der Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes oder einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle eingereicht wird, in der Folgendes bestätigt wird:

„Es liegen mir auf Grund des mir möglichen Einblicks in die Unternehmensverhältnisse und nach Befragung des Steuerpflichtigen keine Erkenntnisse über Absprachen des Steuerpflichtigen im Hinblick auf den über den Dividendenstichtag vollzogenen Erwerb der Aktien im Sinne der Steuerbescheinigung sowie entsprechender Leerverkäufe, bei denen § 44 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG keine Anwendung gefunden hat, vor.“

2. Verfahrensweise bei der Erstattung gemäß § 44b EStG

Beantragen die Steuerpflichtigen eine Erstattung im Sinne des § 44b Abs. 1 EStG und fügen sie hierzu eine Steuerbescheinigung im Sinne der Nummer 1 bei, ist eine Erstattung ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige keine Bescheinigung des Berufsträgers oder der Wirtschaftsprüfungsstelle im Sinne der Nummer 1 vorlegt.

Erhält das Bundeszentralamt für Steuern eine Benachrichtigung des Finanzamts gemäß § 45a Abs. 6 EStG entsprechend der Nummer 1, hat es den Steuerpflichtigen aufzufordern, die berichtigte Steuerbescheinigung sowie die Bescheinigung im Sinne des Satzes 1 vorzuliegen. Kommt der Steuerpflichtige dieser Aufforderung nicht nach, hat das Bundeszentralamt für Steuern die erstatteten Beträge gemäß § 37 Abs. 2 AO zurückzufordern.

3. Verfahrensweise bei der Erstattung gemäß § 45b Abs. 1 EStG

Anteilseigner, die ab 1. Januar 2009 Aktien mit Dividendenanspruch erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert bekommen haben, haben gegenüber ihrem Vertreter bis 31. Januar 2010 die Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes oder einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle einzureichen, in der Folgendes bestätigt wird:

- 4 -

Feldfunktion geändert

„Mir liegen auf Grund des mir möglichen Einblicks in die Unternehmensverhältnisse und nach Befragung des Steuerpflichtigen für das Jahr 2009 keine Erkenntnisse über Absprachen des Steuerpflichtigen im Hinblick auf den über den Dividendenstichtag vollzogenen Erwerb der Aktien im Sinne der Steuerbescheinigung sowie entsprechender Leerverkäufe, bei denen § 44 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG keine Anwendung gefunden hat, vor.“

Der Vertreter des Anteilseigners im Sinne des § 45b Abs. 1 EStG hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. März 2010 die Fälle mitzuteilen, bei denen Anteilseigner ab 1. Januar 2009 Aktien mit Dividendenanspruch erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert bekommen haben. Weiterhin haben ersie dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen, ob die entsprechende Bescheinigung eingereicht wurde. Liegt keine Bescheinigung vor, hat das Bundeszentralamt für Steuern davon auszugehen, dass Beträge zu Unrecht erstattet wurden und sie gemäß § 45b Abs. 3 Satz 2 EStG zurückzufordern. § 45b Abs. 3 Satz 3 EStG findet keine Anwendung.

Diese Grundsätze finden keine Anwendung auf natürliche Personen als Anteilseigner.

4. Verfahrensweise bei der Erstattung gemäß § 11 Abs. 2 InvStG

Inländische Spezial-Investmentvermögen, Sondervermögen oder Spezial-Investmentaktiengesellschaften, die ab 1. Januar 2009 Aktien mit Dividendenanspruch erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert bekommen haben, haben gegenüber ihrer Depotbank bis 31. Januar 2010 die Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes oder einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle einzureichen, in der Folgendes bestätigt wird:

Formatiert: Nicht unterstrichen

„Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Kapitalanlagegesellschaft Absprachen im Hinblick auf den über den Dividendenstichtag vollzogenen Erwerb der Aktien im Sinne der Steuerbescheinigung sowie entsprechender Leerverkäufe, bei denen § 44 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG keine Anwendung gefunden hat, getroffen hat. Hinsichtlich der von der Kapitalanlagegesellschaft beauftragten externen Portfoliomanager oder Portfoliobroker liegen keine Erkenntnisse vor, dass diese durch die Kapitalanlagegesellschaft aufgefordert worden sind, solche Absprachen zu treffen und es liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass solche Absprachen getroffen wurden.“

Die Depotbank des Spezial-Sondervermögens oder der Spezial-Investmentaktiengesellschaft Investmentvermögens hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. März 2010 die Fälle mitzuteilen, bei denen das Spezial-Sondervermögen oder die Spezial-Investmentaktiengesellschaft Spezial-Investmentvermögen ab 1. Januar 2009 Aktien mit

Formatiert: Nicht unterstrichen

- 5 -

Feldfunktion geändert

Dividendenanspruch erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert bekommen haben. Weiterhin haben sie dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen, ob die entsprechende Bescheinigung eingereicht wurde. Liegt keine Bescheinigung vor, hat das Bundeszentralamt für Steuern davon auszugehen, dass Beträge zu Unrecht erstattet wurden und sie gemäß § 45b Abs. 3 Satz 2 EStG zurückzufordern. § 45b Abs. 3 Satz 3 EStG findet keine Anwendung

Im Auftrag
UAL IV C

2.

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Bundeszentralamt für Steuern

Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr von Steuermindereinnahmen bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer durch Gestaltungen im Zusammenhang von Leerverkäufen um den Dividendenstichtag;

3. Entwurf eines BMF-Schreibens, Stellungnahme des ZKA

Meine Schreiben vom 20. März 2009

- IV C 1 - S 2250/09/10003 - DOK 2009/0191639 -,
vom 2. April 2009 -

- IV C 1 - S 2252/09/10003 - DOK 2009/0223393 -
und vom 6. April 2009

- IV C 1 - S 2252/09/10003 - DOK 2009/0222643;

Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 24. April 2009

- S 2401 A - 012 - II 42 -

2 Anlagen

Als Anlage übersende ich Ihnen den geänderten Entwurf meines BMF-Schreibens sowie die o. g. Stellungnahme vom ZKA. Die Aussagen des ZKA veranlassen mich nicht, den bisherigen Entwurf zu ändern, zumal es sachgerecht erscheint, die im BMF-Schreiben angeführten Organe der Steuerrechtspflege einzubeziehen, um die im vorliegenden Fall entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären.

- 6 -

Feldfunktion geändert

Allerdings habe ich die von Hessen angeführten Ergänzungen zur Steuerbescheinigung sowie zu § 45a Abs. 6 EStG aufgegriffen und den Entwurf des BMF-Schreibens entsprechend geändert. Von einer Bagatellgrenze habe ich jedoch Abstand genommen, da hiermit wieder Missbrauchsgefahren verbunden sind. Denn bei einem Handel über verschiedene Institute würde für jedes Kreditinstitut die Bagatellgrenze gelten. Damit könnten Steuerpflichtige z. B. bei einem Handel über zehn Banken eine Bagatellgrenze von 1 Mio. € erzielen. Weiterhin enthält der Entwurf Klarstellungen zur Verfahrensweise bei § 11 Abs. 2 InvStG.

Ich habe den Entwurf des Schreibens zeitgleich an die Verbände des ZKA versandt. Ich gehe davon aus, dass Sie an Ihrer grundsätzlichen Zustimmung zu der Verfahrensweise weiterhin festhalten und werde das Schreiben im Bundessteuerblatt veröffentlichen, sofern ich bis **30. April 2009** - bitte nur per E-Mail an IVCI@bmf.bund.de - von Ihnen keine gegenteilige Stellungnahme erhalte.

Im Auftrag
UAL IV C

3.

Nur per E-Mail

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken
Schellingsstraße 4
10785 Berlin

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 Berlin

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Bundesverband öffentlicher Banken
Deutschlands e. V.
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Verband deutscher Pfandbriefbanken
Georgenstraße 21
10117 Berlin

Bundesverband Investment
und Asset Management e. V.